

## Das russische Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Suchanov, Evgenij

DOI:

[10.57938/c70df28f-a1bc-4511-acad-87da9cccdcb](https://doi.org/10.57938/c70df28f-a1bc-4511-acad-87da9cccdcb)

Published: 01/03/1998

*Document Version*

Publisher's PDF, also known as Version of record

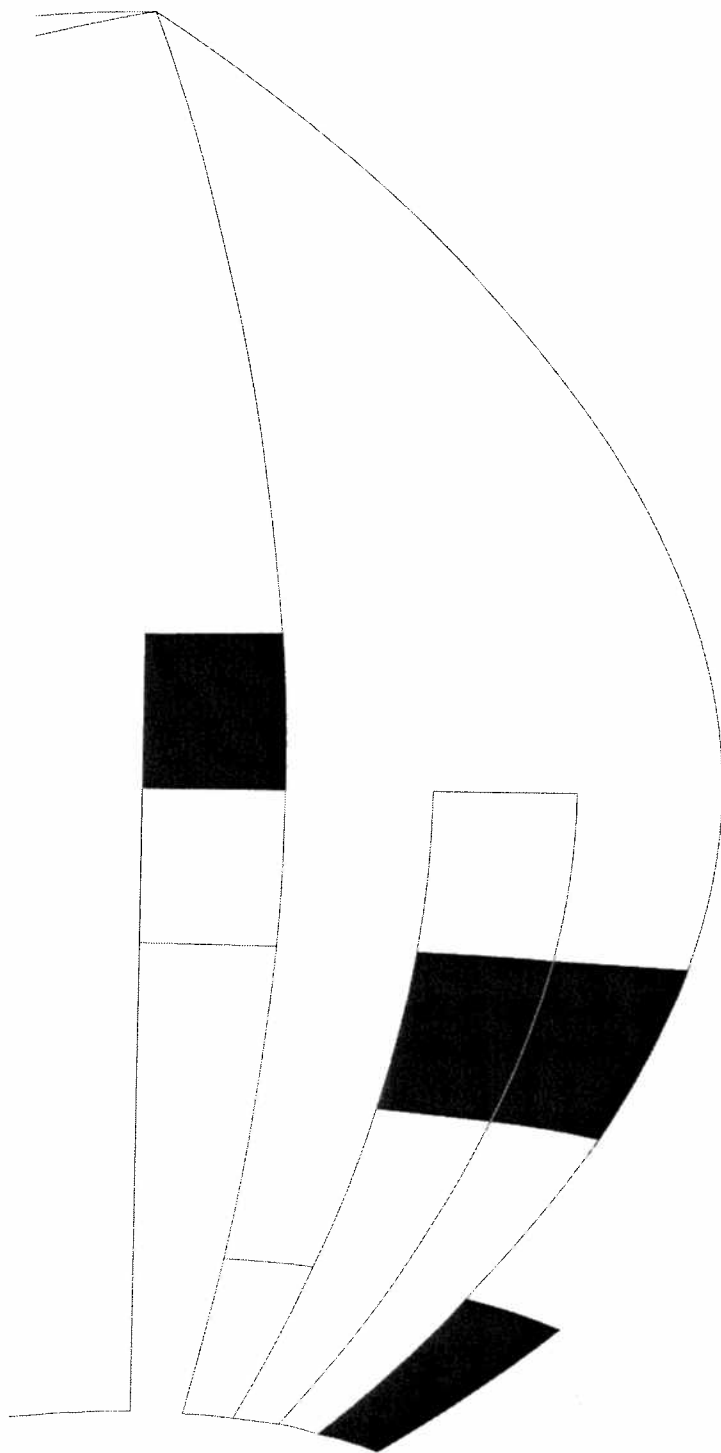
[Link to publication](#)

*Citation for published version (APA):*

Suchanov, E. (1998). *Das russische Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung*. WU Vienna University of Economics and Business. Arbeitspapiere des Forschungsinstituts für mittel- und osteuropäisches Wirtschaftsrecht No. 53 <https://doi.org/10.57938/c70df28f-a1bc-4511-acad-87da9cccdcb>

# **Das russische Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung**

Ewgenij Suchanov



**Nummer : 53**  
Stand: 1998

Reihe: Arbeitspapiere  
Hrsg: Univ.Prof. Dr. Peter Doralt  
Univ. Prof. Dr. Martin Schauer

**Arbeitspapiere herausgegeben von  
Univ.-Prof. Dr. Peter Doralt  
Univ.-Prof. Dr. Martin Schauer**

**Das russische Gesetz über Gesellschaften  
mit beschränkter Haftung**

Nr. 53

Stand: März 1998

**Ewgenij Suchanov**

**Autor:**

**Ewgenij Suchanov**

Prof. Dr. Suchanov ist Vorstand des Instituts für Zivilrecht und Dekan der juristischen Fakultät der Moskauer Lomonossov Universität. Er hat über 250 wissenschaftliche Publikationen, darunter 12 Bücher verfaßt. Er war einer der Mitautoren des russischen und des sowjetischen Eigentumsgesetzes, der Grundlagen der Zivilgesetzgebung, des ersten und zweiten Teiles des neuen russischen Zivilgesetzbuches, des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Er ist außerdem als Schiedsrichter beim Internationalen Schiedsgericht bei der Russischen Handelskammer tätig und Vorsitzender des Inneren Schiedsgerichtes bei der Russischen Handelskammer.

## **DAS RUSSISCHE GESETZ ÜBER GESELLSCHAFTEN MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG**

Im russischen Recht haben Gesellschaften mit beschränkter Haftung eine ziemlich widerspruchsvolle Geschichte. Das erste russische Zivilgesetzbuch aus dem Jahre 1922 hat sie als Personengesellschaften („Tovarishstshestva“) behandelt, für deren Verbindlichkeiten bei Vermögensmangel die Teilhaber „mit ihrem persönlichen Vermögen zu einem für alle Gesellschafter gleichen Vielfachen (z.B. Dreifachen, Fünffachen, Zehnfachen) der Höhe ihrer Einlagen haften (Art. 318). In der neueren Gesetzgebung wurde eine derartige Konstruktion in Art. 19 Pkt. 5 der „Grundlagen der Zivilgesetzgebung der UdSSR und der Republiken“ aus dem Jahre 1991 und später in Art. 95 ZGB der Russischen Föderation unter der Bezeichnung „Gesellschaften mit zusätzlicher Haftung“ neuerlich ins Leben gerufen. Auch heute tendiert der Gesetzgeber dazu, auf derartige Gesellschaften die Vorschriften über Gesellschaften mit beschränkter Haftung anzuwenden (Art. 95 Pkt. 3 ZGB), da sie ihrem Wesen nach als Abart letzterer betrachtet werden. Aus diesem Grund waren in den ursprünglichen Varianten des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung auch einige Sondervorschriften über solche Gesellschaften enthalten, die jedoch nach der ersten Lesung des Gesetzesentwurfes in der Staatsduma als nicht zum Gegenstand dieses Gesetzes gehörig ausgeschlossen wurden.

In ihrer traditionellen Form sind Gesellschaften mit beschränkter Haftung bei uns erstmals in der „Verordnung über Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung“ in Erscheinung getreten, die mit Beschluß Nr. 590 des Ministerrates der UdSSR vom 19. Juni 1990 bestätigt wurde. Die Rechtswirkungen vorgenannten, dem Gesetz untergeordneten Unionsaktes wurden jedoch bereits durch das am 25. Dezember 1990 verabschiedete russische Gesetz „Über Unternehmen und Unternehmertätigkeit“ lahm gelegt, welches unter dem Einfluß der amerikanischen Gesetzgebung in Art. 11 Gesellschaften (Personengesellschaften) mit beschränkter Haftung den geschlossenen Aktiengesellschaften gleichgesetzt hat.

Im neuen Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation aus dem Jahre 1994 ist den Gesellschaften mit beschränkter Haftung als selbständige Form juristischer Personen eine

Reihe von Sonderbestimmungen (Art. 87-94) gewidmet, es enthält aber auch allgemeine Normen über den Status von Wirtschaftsgesellschaften und Personengesellschaften (Art. 66-68). Diese reichen jedoch für eine klare Regelung sämtlicher Tätigkeitsbereiche derartiger Gesellschaften ganz offensichtlich nicht aus (das Gesetzbuch hat sich das auch nicht zur Aufgabe gemacht, sondern sich nur auf die allgemeinen Normen über den Status dieser Gesellschaften beschränkt, weshalb die Verabschiedung eines speziellen Gesetzes dringend erforderlich wurde). Über einen Zeitraum von mehr als drei Jahren (vom 8. Dezember 1994 bis 1. März 1998) haben die vorgenannten Rechtsvorschriften jedoch die einzige gesetzliche Grundlage für die Tätigkeit von Gesellschaften mit beschränkter Haftung gebildet.<sup>1</sup>

Im Sinne der in Art. 2 Pkt. 1 des GESETZes enthaltenen Regelung (die eine analoge Bestimmung aus Art. 87 Pkt. 1 ZGB wortgetreu wiedergibt), stellt die Gesellschaft mit beschränkter Haftung eine Form der Kapitalvereinigung (Kapitalgesellschaft) dar, die erstens durch eine Aufteilung des Stammkapitals in Anteile, und zweitens durch das Fehlen einer Haftung der Gesellschafter mit ihrem persönlichen Vermögen für Schulden der Gesellschaft gekennzeichnet ist.

Die Anzahl der Teilhaber einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung darf 50 nicht übersteigen, doch ist das Gründen und (oder) Betreiben einer derartigen Gesellschaft auch mit einem Gesellschafter allein als „Einmanngesellschaft“ erlaubt (sofern es sich nicht um eine andere, aus einer einzigen Person bestehende Gesellschaft handelt). Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat in der Regel eine zweigliedrige Leitungsstruktur: die Generalversammlung als oberstes Organ mit ausschließlicher Kompetenz (die in keinem Fall dem ausführenden Organ übertragen werden kann) und das ausführende Organ (Einzelperson - Generaldirektor, Präsident u.a., oder auch Kollegium - Vorstand, Direktion u.ä.) (Art. 91 ZGB, Art. 32 des GESETZes).

---

<sup>1</sup> In dieser Zeit hat die Interparlamentarische Versammlung der Mitgliedsstaaten der GUS eine Gesetzesempfehlung der GUS „Über Gesellschaften mit beschränkter Haftung“ ausgearbeitet und bestätigt (Informationsbulletin der Interparlamentarischen Versammlung der Mitgliedsstaaten der GUS, 1996, Nr. 12). Die hervorragend ausgearbeiteten Rechtsvorschriften dieses Modellgesetzes wurden in einzelnen Fällen auch vom russischen Gesetzgeber berücksichtigt.

Im großen und ganzen sind die wichtigsten Rechte und Pflichten der Gesellschafter traditionell formuliert (vgl. Art. 8 Pkt. 1 und Art. 9 Pkt. 1 des GESETZes, sowie Art. 67, 93 und 94 ZGB). Die Teilhaber der Gesellschaft sind berechtigt: an der Geschäftsführung mitzuwirken; Auskünfte über die Geschäftstätigkeit zu erhalten; in die Geschäftsbücher und andere Unterlagen der Gesellschaft Einsicht zu nehmen (zum Unterschied von Beteiligten an Aktiengesellschaften, denen diese Möglichkeit widerrechtlich abgesprochen wurde); an der Gewinnverteilung teilzunehmen; ihren Anteil am Stammkapital der Gesellschaft zu veräußern; aus den Reihen der Gesellschafter auszusteigen; eine Liquidationsquote (das ist jener Teil des Vermögens oder seines Wertes, der nach der Abrechnung mit den Gläubigern der Gesellschaft im Falle ihrer Liquidation übriggeblieben ist) zu erhalten. Die Gesellschafter sind verpflichtet, Einlagen in das Vermögen der Gesellschaft einzubringen und vertrauliche Informationen über die Tätigkeit der Gesellschaft nicht weiterzugeben.

Gemäß Art. 8 Pkt. 2 und Art. 9 Pkt. 2 des GESETZes können den Teilhabern einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung **zusätzliche Rechte und Pflichten** erwachsen. Derartige Rechte und Pflichten können sowohl allen Gesellschaftern ohne Ausnahme, als auch gewissen (einzelnen) Gesellschaftern entweder durch die Satzung einer konkreten Gesellschaft oder durch einstimmigen Beschluß der Generalversammlung zuerkannt werden. Es kann sich hierbei zum Beispiel um das Recht eines Gesellschafter (unabhängig von der Größe seines Geschäftsanteiles) handeln, ein Mitglied des Vorstandes oder des Direktorenrates der Gesellschaft zu ernennen oder um die Pflicht, der Gesellschaft regelmäßig Dienste jeglicher Art zu erweisen. Das Auferlegen zusätzlicher Pflichten oder das Entziehen oder Einschränken der einem konkreten Gesellschafter eingeräumten zusätzlichen Rechte ist nur durch Beschluß der Generalversammlung möglich, der zumindest einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der Gesellschafter bedarf, und überdies ist die Zustimmung des Gesellschafter selbst unbedingt erforderlich.

Die Idee zur Schaffung solcher zusätzlicher Rechte und Pflichten hat unser Gesetzgeber aus dem deutschen Recht entlehnt. Dort werden diese zusätzlichen Rechte und Pflichten des Teilhabers einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung jedoch gewöhnlich in einem Zusatzabkommen (Vertrag) der Gesellschaft mit dem Teilhaber festgehalten und in der Regel mit dessen Geschäftsanteil verknüpft. Folglich können diese dann auch im Falle

einer Veräußerung des Anteils auf die neuen Gesellschafter übergehen. Im Unterschied dazu erachtet das russische Gesetz derartige Rechte und Pflichten als ausschließlich dem Gesellschafter gehörig und sie sind daher im Falle einer Veräußerung des Gesellschaftsanteiles nicht übertragbar (Art. 8 Pkt. 2 Abs. 2 und Art. 9 Pkt. 2 Abs. 2 des GESETZes).

In der Leitungsstruktur der Gesellschaft ist die Bildung eines **Aufsichtsrates (Direktorenrates)** zulässig, der vor allem die Tätigkeit der ausführenden Organe der Gesellschaft kontrolliert. Schließlich fällt dem Gesetz nach in die Kompetenz des Aufsichtsrates die Bildung der ausführenden Organe der Gesellschaft, die vorzeitige Aufhebung ihrer Befugnisse, sowie die Zustimmung zu bedeutenden Geschäften oder Geschäften, die namens der Gesellschaft abgeschlossen werden und an deren Kontrahierung ein Interesse von Personen besteht, die den ausführenden Organen oder dem Aufsichtsrat der Gesellschaft angehören. Diese Hauptfunktion des Aufsichtsrates wird jedoch dadurch geschwächt, daß ihm auch Mitglieder des kollegialen ausführenden Organes angehören können (deren Anzahl jedoch gemäß Art. 32 Pkt. 2 Abs. 5 ein Viertel der Mitgliederzahl des Direktorenrates nicht übersteigen darf).<sup>2</sup>

Das Gesetz sieht außerdem die volle Vermögenshaftung der Mitglieder des Aufsichtsrates und des kollegialen ausführenden Organes für Schäden vor, die der Gesellschaft durch deren schuldhaftes Handeln zugefügt werden (Art. 44 Pkt. 2). Eine analoge Haftung gegenüber der Gesellschaft besteht auch seitens eines aus einer einzigen Person bestehenden ausführenden Organes oder einer übergeordneten Gesellschaft (oder eines nicht aus dem Kreis der Gesellschafter stammenden Geschäftsführers). Hierbei ist nicht nur die Gesellschaft selbst (durch ihre Organe), sondern auch jeder einzelne Gesellschafter berechtigt, Klage zu führen, was die Effektivität der Haftung wesentlich erhöht. Im Falle einer Zahlungsunfähigkeit (eines Bankrotts) der Gesellschaft durch Verschulden ihrer

---

<sup>2</sup> Diese Bestimmung ist eine offensichtliche Entlehnung der in Art. 66 Pkt. 2 des Gesetzes über Aktiengesellschaften verankerten Verfahrensweise. Dort kann die Hälfte der im Direktorenrat (Aufsichtsrat) vertretenen Personen zugleich Mitglied des ausführenden Organes sein, was der Existenz eines derartigen Organes, dessen Mitglieder somit die Möglichkeit haben, sich selbst zu „kontrollieren“, ihren wesentlichen Sinn nimmt. Nicht von ungefähr verbietet auch das Modellgesetz der GUS den Mitgliedern eines kollegialen ausführenden Organes der Gesellschaft ausdrücklich die Mitwirkung im Aufsichtsrat.



Organe (deren Mitglieder) oder der Gesellschafter, haften diese subsidiär gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft (Art. 3 Pkt 3 des GESETZes, Art. 56 Pkt. 3 Abs. 2 ZGB).

Einzelausführendes Organ der Gesellschaft oder Mitglied ihres kollegialen ausführenden Organes kann nun **nur eine natürliche Person** sein (Art. 40 Pkt. 2 und Art. 41 Pkt. 1 des GESETZes) (sofern es sich nicht um die übergeordnete Gesellschaft handelt). Diese Funktion kann folglich auch kein mit Vollmacht ausgestatteter Vertreter einer juristischen Person oder eines öffentlich-rechtlichen Gebildes ausüben. Dies umso mehr, als eine solche natürliche Person hier in ihrer Eigenschaft als Person (und nicht als Funktionsträger eines Teilhabers) tätig wird und daher nicht automatisch (ohne Beschluß der Generalversammlung oder des Aufsichtsrates) ersetzt werden kann (zum Beispiel im Falle ihrer Enthebung -durch einen anderen Funktionsträger der entsprechenden Organisation). Diese Regelung löst eine Reihe praktischer Probleme in Verbindung mit der Beteiligung anderer juristischer Personen oder öffentlich-rechtlicher Gebilde an Gesellschaften.

Zu äußerst wichtigen Garantien für die Wahrung der vermögensrechtlichen Interessen der Gesellschaft - die im großen und ganzen gelungene Entlehnungen aus dem Aktienrecht darstellen - sind jene Rechtsvorschriften geworden, welche die Möglichkeiten der ausführenden Organe der Gesellschaft einschränken, in ihrem Namen bedeutende Geschäfte oder Geschäfte abzuschließen, an deren Zustandekommen Mitglieder dieser Organe oder andere Teilhaber der Gesellschaft ein Interesse haben. So kann gemäß den Bestimmungen in Art. 45 des GESETZes **ein Geschäft, an dessen Abschluß ein Interesse besteht**, nicht ohne Zustimmung der Generalversammlung abgeschlossen werden, wobei die Beschlußfassung mit einfacher Stimmenmehrheit jener Teilhaber der Gesellschaft zu erfolgen hat, die mit diesem Abschluß kein Interesse verfolgen. Mit anderen Worten, bei der Findung einer derartigen Mehrheit werden die Stimmen der mit Interesse handelnden Teilhaber bei der Zählung nicht berücksichtigt.

Vielmehr sind jene Teilhaber, die ein Interesse haben und deren Kreis in Art. 45 Pkt. 1 des GESETZes festgelegt ist, sogar verpflichtet, die Generalversammlung sowohl über juristische Personen zu informieren, an denen sie selbst oder mit ihnen verbundene Personen mit 20 oder mehr Prozent beteiligt sind, oder Funktionen in Leitungsgremien innehaben (Geschäfte der Gesellschaft mit solchen Rechtssubjekten unterliegen nämlich

der Zustimmung der Generalversammlung), als auch über andere ihnen bekannte Geschäfte mit einer Gesellschaft, bei denen sie als Personen angesehen werden könnten, die ein Interesse haben.

Als **bedeutende Geschäfte** definiert Art. 46 Pkt.1 des GESETZes (in völliger Übereinstimmung mit Art. 78 Pkt.1 des Gesetzes über Aktiengesellschaften) Rechtsgeschäfte, deren Umfang 25% des Wertes des Vermögens der Gesellschaft übersteigt (sofern es sich nicht um Geschäfte handelt, die „im Zuge der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Gesellschaft getätigt werden“). Hierbei können Geschäfte in einer Größenordnung von 25 bis 50% des Wertes des Gesellschaftsvermögens mit Zustimmung des Aufsichtsrates abgeschlossen werden (sofern dies in der Satzung der Gesellschaft direkt vorgesehen ist) (vgl. Art. 46 Pkt. 4 des GESETZes und Art. 79 Pkt. 1 des Gesetzes über Aktiengesellschaften). Eine grundlegende Neuerung stellt hier die Bestimmung des Art. 46 Pkt. 6 dar, die es einer konkreten Gesellschaft erlaubt, satzungsgemäß jegliche Art von bedeutenden Geschäften auch ohne Zustimmung der Generalversammlung oder des Aufsichtsrates zu tätigen.

Verstößt die Gesellschaft beim Abschluß von Geschäften gegen Art. 45 und 46 des GESETZes, so hat nicht nur die Gesellschaft selbst, sondern auch jeder einzelne Teilhaber die Möglichkeit, deren Ungültigkeitserklärung zu verlangen. Es ist jedoch zu bedenken, daß es sich dabei um strittige Geschäfte handelt, deren Gültigkeit von der Erbringung des Beweises abhängt, daß der Vertragspartner von den Beschränkungen gewußt hat oder offensichtlich davon wissen hätte müssen (Art. 174 ZGB). Die Gerichtspraxis neigt dazu, die Anforderungen an derartige Geschäfte zu verschärfen, indem sie sich darauf beruft, daß die Einschränkungen der Befugnisse zur Tätigung derartiger Geschäfte auch im Gesetz und nicht nur in den Gründungsdokumenten der Gesellschaft enthalten sind, und daher die vertragschließende Partei stets darüber informiert sein muß und den Anforderungen des Gesetzes Genüge zu leisten hat, da das entsprechende Geschäft ansonsten mit Nichtigkeit bedroht ist (Art. 168 ZGB).<sup>3</sup> In der Praxis ist es einem gewöhnlichen Vertragsschließenden

---

<sup>3</sup> Vgl. Beschluß Nr. 4/8, Pkt. 14, Abs. 2 des Plenums des Obersten Gerichtshofes der Russischen Föderation und des Plenums des Obersten Arbitragegerichtes der Russischen Föderation vom 2. April 1997 „Über einige Fragen der Anwendung des Föderalen Gesetzes "Über Aktiengesellschaften"“ (Anzeiger des Obersten Arbitragegerichtes der Russischen Föderation, 1997, Nr. 6, S. 17 - 18).

einer Gesellschaft jedoch kaum möglich, selbständig jedesmal den Umfang des geplanten Geschäftes dem Wert der Gesellschaft aufgrund der Zahlen der letzten bestätigten Bilanz gegenüberzustellen, sowie Teilhaber der Gesellschaft oder Mitglieder ihrer Organe ausfindig zu machen, die am Abschluß dieses Geschäftes ein Interesse haben könnten.

Das Stammkapital einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung setzt sich nach dem neuen Gesetz nicht „aus dem Wert der Einlagen ihrer Teilhaber“ (Art. 90 Pkt. 1 ZGB), sondern aus dem „Nominalwert der Geschäftsanteile ihrer Teilhaber“ (Art. 14 Pkt. 1) zusammen. In dieser Hinsicht hat das GESETZ eine klarere Position als das ZGB bezogen. Es unterscheidet den **Nominalwert des Geschäftsanteiles** des Gesellschafters, mit dem das Verhältnis zum Stamm- (Anfangs-) kapital und somit der Umfang der Beteiligung festgelegt wird, vom **tatsächlichen Wert des Geschäftsanteiles**, der dem proportionalen Anteil am Wert der reinen Aktiva der Gesellschaft entspricht (Art. 14 Pkt. 2 des GESETZes). Wenn das Stammkapital einer Gesellschaft im Zeitpunkt ihrer Gründung 1 Million Rubel betragen hat, und die reinen Aktiva als Ergebnis einer erfolgreichen Geschäftstätigkeit heute 10 Millionen Rubel wert sind, so beträgt der Nominalwert des Geschäftsanteiles eines Gesellschafters, der zum Beispiel ein Viertel des Stammkapitals eingebracht hat, 250.000 Rubel, sein tatsächlicher Wert hingegen liegt bei 2,5 Millionen Rubel.

Mit anderen Worten, der Nominalwert des Geschäftsanteiles wird durch die Erstbewertung bestimmt, der tatsächliche Wert durch die Realbewertung, die in der Regel über dem Nominalwert liegen muß, da eine normal funktionierende Gesellschaft ein größeres Vermögen haben muß, als ihr Anfangskapital (Stammkapital) ist. Daraus folgt insbesondere, daß der Wert der Einlage jedes Gründers einer Gesellschaft nicht unter dem Nominalwert seines Geschäftsanteiles liegen kann, und daß im Falle der Aufnahme eines neuen Mitgesellschafters dieser den tatsächlichen, und nicht den Nominalwert des Geschäftsanteiles zu bezahlen hat. Demnach erhöhen **Einlagen auf das Stammkapital der Gesellschaft** den Nominalwert der Anteile ihrer Gesellschafter (Art. 19 Pkt. 1 des GESETZes), wohingegen **Einlagen in anderes Vermögen der Gesellschaft** den tatsächlichen Wert der Anteile der Gesellschafter erhöhen, ohne auf den Umfang der Beteiligung und den Nominalwert ihrer Anteile am Stammkapital Einfluß zu nehmen (Art. 27 Pkt. 4 des GESETZes).

Zur Aufrechterhaltung des zwischen den Teilhabern der Gesellschaft existierenden Interessengleichgewichtes besteht die Möglichkeit, aufgrund der Satzung der Gesellschaft oder durch einstimmigen Beschluß der Generalversammlung (durch den die entsprechenden Bestimmungen in die Satzung aufgenommen werden) die maximale Größe des Geschäftsanteiles eines Gesellschafters festzulegen (wenn die Teilhaber einer Gesellschaft zum Beispiel die mögliche Vorherrschaft eines Mitgesellschafters ausschließen möchten) oder die Möglichkeiten der Änderung des Verhältnisses der Geschäftsanteile zueinander zu beschränken, was im wesentlichen einem Verbot der uneingeschränkten Vermehrung der Geschäftsanteile eines oder mehrerer Gesellschafter bei entsprechender Verringerung der Anteile der übrigen Gesellschafter gleichkommt. Ein derartiger Beschluß muß jedoch allgemeiner Art und auf sämtliche Gesellschafter anwendbar sein und darf nicht hinsichtlich eines konkreten Gesellschafters oder deren mehrerer gefaßt werden (Art. 14 Pkt 3).

Zwecks Aufrechterhaltung eines bereits bestehenden Gesellschafterverhältnisses erlaubt es das Gesetz nunmehr, in der Satzung einer konkreten Gesellschaft (d.h. durch einhelligen Willen der Gesellschafter) sowohl ein Verkaufsverbot zu verankern, als auch jegliche **andere Art der Abtretung** eines Geschäftsanteiles (eines Teiles eines Geschäftsanteiles) an Dritte zu untersagen oder eine verpflichtende Einverständniserklärung der Gesellschaft oder der anderen Teilhaber zu einer derartigen Abtretung oder einem Verkauf zu verlangen (Art. 21). Die Satzung der Gesellschaft kann auch die Notwendigkeit der Zustimmung der anderen Gesellschafter bei einem Übergang eines Geschäftsanteiles auf Erben oder andere Rechtsnachfolger der an der Gesellschaft beteiligten Person vorsehen.

**Die Verpfändung seines Anteiles** am Stammkapital (oder eines Teiles davon) **durch den Gesellschafter** an einen Dritten kann durch die Satzung der Gesellschaft ebenfalls untersagt werden. Fehlt ein derartiges Verbot, so ist eine Verpfändung nur mit Zustimmung der Generalversammlung zulässig (Art. 22), da bei einem Verkauf des Geschäftsanteiles (oder eines Teiles davon) durch öffentliche Versteigerung (darunter bei Verkauf als Pfandgut) der Erwerber des Geschäftsanteiles gemäß Art. 21 Pkt. 9 des GESETZes unabhängig von der Zustimmung der Gesellschaft selbst oder der anderen Gesellschafter Teilhaber der Gesellschaft wird. Aber auch im Falle einer Pfändung des Geschäftsanteiles des Gesellschafters durch dessen Gläubiger, können entweder die Gesellschaft selbst oder

deren Teilhaber den Gläubigern den tatsächlichen Wert des Geschäftsanteiles (Art. 25 Pkt. 2 des GESETZes) bezahlen, um den Erwerber eines solchen Anteiles nicht in die Reihen der Gesellschafter aufnehmen zu müssen.

Im Unterschied zu den Bestimmungen des Aktiengesetzes erlaubt das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Bildung eines **Reservefonds der Gesellschaft**, verlangt dies aber nicht ausdrücklich und legt auch keine zwingenden Normen hinsichtlich Höhe oder Art der Bildung fest. Die Praxis hat jedoch gezeigt, daß dieser Fonds den Gläubigern oder Teilhabern der Gesellschaft in Wirklichkeit so gut wie keine Garantien bietet, und daß die dort gebundenen Gelder nur totes Kapital sind.

Leider konnte das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung einige äußerst strittige und akute Probleme der Gründung und Tätigkeit solcher Gesellschaften nicht endgültig lösen. So hat das gegenständliche Gesetz in Anlehnung an die hiesige Tradition und die Rechtsvorschriften des ZGB der Russischen Föderation das Erfordernis **zweier Gründungsdokumente** für derartige Gesellschaften beibehalten: eines Gründungsvertrages und einer Satzung (Art. 89 ZGB, Art. 12 des GESETZes). Zugegebenermaßen ist in Art. 12 Pkt. 5 nunmehr der Hinweis enthalten, daß bei inhaltlichen Widersprüchen zwischen dem Gründungsvertrag und der Satzung letzterer der Vorzug zu geben ist, und das nicht nur in bezug auf Dritte (für die die Satzung eigentlich ausgelegt ist), sondern auch in bezug auf die Teilhaber der Gesellschaft.

Im Zuge der Ausarbeitung des Gesetzesentwurfes wurde in diesem Zusammenhang das Erfordernis eines Gründungsvertrages für Gesellschaften mit beschränkter Haftung ernsthaft in Zweifel gestellt. Das Problem liegt darin, daß die Beibehaltung des Gründungsvertrages die Behauptung zuläßt, daß es bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung in Wirklichkeit keine Mitgliedschaft der Gesellschafter gibt, da ihre Wechselbeziehungen auf einem Vertrag basieren. Daraus ist auch der Schluß zu ziehen, daß es unmöglich ist, einen Gesellschafter aus der Gesellschaft auszuschließen, da dies eine Auflösung (Beendigung) des von ihm geschlossenen Vertrages ohne seine

Zustimmung darstellen würde, was nur in Ausnahmefällen zulässig ist (Art. 450 ZGB). Einen derartigen Standpunkt hat die Gerichts- und Arbitragegerichtspraxis vertreten.<sup>4</sup>

Zudem ist der Gründungsvertrag dazu berufen, die Wechselbeziehungen zwischen der Gesellschaft und ihren Teilhabern zu regeln, wobei die Bestimmungen über die Teilhaber in der Satzung bisweilen fehl am Platze sind (da diese für Dritte ausgelegt ist). Da es keine praktische Erfahrung bei der Verwendung von „Zusatzabkommen“ gibt, wie sie das deutsche Recht kennt, können gerade eben im Gründungsvertrag gewisse Garantien für einzelne, vor allem Kleinteilhaber, festgelegt werden. Letztendlich hat der heimische Gesetzgeber beide Gründungsdokumente zwingend beibehalten, dadurch aber auch die Grundlage für das Weiterbestehen früherer, in der Praxis der Rechtsanwendung nicht unumstrittener Verfahrensweisen geschaffen.

Das Gesetz hat die uneingeschränkte Möglichkeit des *Ausscheidens eines Gesellschafters aus der Gesellschaft* zu jedem beliebigen Zeitpunkt ohne Zustimmung der Gesellschaft oder der anderen Gesellschafter beibehalten (Art. 94 ZGB, Art 8 Pkt. 1 und Art. 26 Pkt. 1 des GESETZes).<sup>5</sup> Das Wahrnehmen dieser Möglichkeit ist mit der Notwendigkeit verbunden, dem ausscheidenden Gesellschafter den tatsächlichen Wert seines Geschäftsanteiles auszuzahlen (oder ihm mit seiner Zustimmung das entsprechende Vermögen in natura auszuhändigen), was die Gesellschaft in eine schwierige Lage bringen kann. Gemäß Art. 26 Abs. 2 Pkt. 3 des GESETZes hat eine derartige Auszahlung aufgrund der Differenz zwischen dem Wert der reinen Aktiva der Gesellschaft und der Höhe des Stammkapitals zu erfolgen (bei Vermögensmangel durch eine Verringerung des Stammkapitals, was für sich allein schon äußerst ungünstige Folgen für die Gesellschaft hat). Hierbei geht der Geschäftsanteil des Gesellschafters ab dem Zeitpunkt der

---

<sup>4</sup> Siehe Pkt. 28 des Beschlusses Nr. 6/8 des Plenums des Obersten Gerichtshofes der Russischen Föderation und des Plenums des Obersten Arbitragegerichtes der Russischen Föderation vom 1. Juli 1996 „Über einige Fragen hinsichtlich der Anwendung eines Teiles des ersten Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation“ (Anzeiger des Obersten Arbitragegerichtes der Russischen Föderation, 1996, Nr. 9, S 12).

<sup>5</sup> Die Gerichtspraxis erachtet jegliche Bedingungen in Gründungsdokumenten von Gesellschaften für nichtig, die dem Gesellschafter diese Möglichkeit absprechen oder sie zumindest einschränken (Pkt. 27 des Beschlusses Nr. 6/8 des Plenums des Obersten Gerichtshofes und des Plenums des Obersten Arbitragegerichtes der Russischen Föderation vom 1. Juli 1996).

Antragstellung auf Ausscheiden aus der Gesellschaft auf diese über (mit den in Art. 24 des GESETZes festgelegten Folgen), und er selbst verliert dadurch sein Stimmrecht.

Die Möglichkeit eines ungehinderten Ausscheidens eines Gesellschafters aus der Gesellschaft ist weder in den kontinentalen Rechtsordnungen (im deutschen Recht ist das übrigens nur bei Vorliegen wichtiger Gründe möglich), noch im Modellgesetz der GUS vorgesehen. Betrachtet man die Rechtsnatur der Gesellschaft mit beschränkter Haftung vom vertragsrechtlichen Standpunkt aus, erweckt dies den Eindruck einer einseitigen, unmittelbar vom Gesetz her gewollten Verweigerung der Vertragserfüllung (Art. 450, Pkt. 3 ZGB). Die wirtschaftliche Praxis zeugt ebenfalls von der Schwäche dieser gesetzlichen Regelung, ein Verzicht darauf macht jedoch eine Änderung der entsprechenden Rechtsnorm im ZGB der Russischen Föderation erforderlich.

Was die Möglichkeit des *Ausschlusses eines Gesellschafters aus der Gesellschaft* betrifft, so ist dies gemäß Art. 10 des GESETZes nur auf gerichtlichem Wege möglich und nur bei Vorhandensein der in dieser Rechtsvorschrift speziell dafür vorgesehenen Umstände. Vom vertragsrechtlichen Standpunkt aus kann man den Ausschluß mit Müh und Not noch als Vertragsänderung auf Verlangen einer der Vertragsseiten (Art. 450 Pkt. 2 ZGB) sehen, was jedoch lediglich von der Künstlichkeit einer solchen Sichtweise zeugt.

„Stein des Anstoßes“ bleibt bei den russischen Gesetzen über Wirtschaftsgesellschaften nach wie vor der *Status von Tochter- und Muttergesellschaften*. Das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung hat in Art. 6 Pkt. 3 im Grunde genommen nur die Bestimmungen des Art. 105 Pkt. 2 ZGB wiedergegeben, ohne diese irgendwie weiterzuentwickeln. Somit sind viele praktische Fragen unbeantwortet geblieben, und die reale Bedeutung dieser Vorschriften kann nach wie vor Bedenken hervorrufen.

Im großen und ganzen hat das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung aber zweifellos einen für die russische Rechtsordnung und die heimische Wirtschaft wichtigen Schritt auf dem Weg zur rechtlichen Erfassung der modernen Marktstrukturen getan.

Prof. E. A. SUCHANOV  
Leiter des Lehrstuhls für Zivilrecht  
Dekan der juristischen Fakultät der Moskauer Staatlichen Universität  
10. März 1998

## **Bisher erschienen:**

### **Schriftenreihe des FOWI:**

- |     |           |                                |  |
|-----|-----------|--------------------------------|--|
| 1.  | CSFR      | <i>Doralt/Svoboda/Solt</i>     | GmbH - Mustervertrag CSFR*)  |
| 2.  | Rußland   | <i>Puseizer/Micheler/Kozak</i> | Die russische Aktiengesellschaft*)   |
| 3.  | Slowenien | <i>Tischler</i>                | Investieren in Slowenien, 2. Aufl  |
| 4.  | Bulgarien | <i>Daskalov/Kalss</i>          | GmbH - Mustervertrag Bulgarien   |
| 5.  | CR, SR    | <i>Dedic/Baumgartner</i>       | Tschechisches und slowakisches Wirtschaftsrecht  |
| 6.  | Rußland   | <i>Puseizer</i>                | Außenhandel mit Rußland - Foreign Trade with Russia  |
| 7.  | Ungarn    | <i>Doralt/Török</i>            | AG - Mustersatzung Ungarn  |
| 8.  | Slowenien | <i>Knaus/Korosec</i>           | Die slowenischen Rechnungslegungsstandards   |
| 9.  | Rußland   | <i>Reinisch/Hafner</i>         | Staatensukzession und Schuldenübernahme beim Zerfall der Sowjtunion  |
| 10. | Slowenien | <i>Doralt/Kocbek/Pivka</i>     | Die Aktiengesellschaft und ihre Satzung nach slowenischem Recht  |
|     | Rußland   | <i>Puseizer</i>                | Rechtliches Umfeld unternehmerischer Betätigung von Ausländern in der Russischen Föderation<br><i>Sonderdruck.</i> |

### **Arbeitspapiere des FOWI:**

- |    |        |                              |  |
|----|--------|------------------------------|--|
| 1. | CSFR   | <i>Baumgartner</i>           | Das neue tschechoslowakische Gewerberecht*)                            |
| 2. | CSFR   | <i>Dedič</i>                 | Der Prozeß der Privatisierung in der CSFR*)                            |
| 3. | CSFR   | <i>Dedič</i>                 | Allgemeine Bemerkungen zum tschechoslowakischen Handelsgesetzbuch*)    |
| 4. | CSFR   | <i>Dedič</i>                 | Ausländische Unternehmen in der Tschechoslowakei - Rahmenbedingungen*) |
| 5. | CR, SR | <i>Dedič</i>                 | Tschechisches und slowakisches Aktienrecht*)                           |
| 6. | Ungarn | <i>Richter/Gálffy/Bödecs</i> | Der Jahresabschluß nach dem neuen RLG*)                                |



7.	CR, SR	<i>Baumgartner</i>	Der Untergang der CSFR und seine rechtliche Bewältigung
8.	Ungarn	<i>Eörsi</i>	Privatisation in Hungary*)
9.	Bulgarien	<i>Daskalov</i>	Die GmbH gemäß dem bulgarischen Gesellschaftsrecht
10.	CR, SR	<i>Petrus</i>	Eigentums- und Nutzungsrechte in der Tschechischen und Slowakischen Rechtsordnung
11.	Slowenien	<i>Knaus/Puh/Ogris</i>	Verordnung über die Methodologie zur Erstellung der Eröffnungsbilanz
12.	Ungarn	<i>Gálffy</i>	GmbH & Co KG in Ungarn - Eine Alternative für österreichische Investoren?
13.	Rußland	<i>Puseizer/Micheler</i>	Die Rechtsgrundlagen des Außenhandels mit Rußland*)
14.	Rußland	<i>Sadikov/Micheler</i>	Neuerungen im Russischen Wirtschaftsrecht - Ein Überblick*)
15.	Rußland	<i>Puseizer/Micheler</i>	Handelsgerichtsbarkeit in Rußland
16.	Slowenien	<i>Strnad</i>	Die Rechtsstellung ausländischer Personen in der Republik Slowenien
17.	Rußland	<i>Puseizer</i>	Politisches Risiko Rußlands - Beurteilung ausgewählter Risiken*)
18.	Bulgarien	<i>Dimitrov</i>	Die Handelsvertretung nach dem bulgarischem Handelsgesetz
19.	Rußland	<i>Pramböck</i>	Der Neubeginn der Börsen in Rußland am Beispiel der Waren- und Wertpapierbörse "St. Petersburg"
20.	Bulgarien	<i>Daskalov</i>	Rechtliche Rahmenbedingungen für Auslandsinvestitionen in Bulgarien
21.	Ungarn	<i>Török/Riel/Gálffy</i>	Das ungarische Insolvenzrecht*)
22.	Slowenien	<i>Ogris/Martic</i>	Rechnungslegung und Steuern in Slowenien
23.	Tschechien	<i>Munková/Bučková/Thurner</i>	Tschechisches Insolvenzrecht, 2. Aufl

24.	Tschechien	<i>Hajn/Bučková/Schauer</i>	Die Bestimmungen über den unlauteren Wettbewerb in der tschechischen Rechtsordnung
25.	Polen	<i>Cierpial/Löffler</i>	Die Rechtsstellung der Geschäftsführer einer GmbH
26.	Slowenien	<i>Rudolf/Strnad</i>	Hypotheken und neue Grundbuchgesetzgebung in der Republik Slowenien
27.	Ukraine	<i>Frishberg</i>	Briefing Paper on Ukrainian Corporate, Real Property and Privatization Laws
28.	Rußland	<i>Boguslawskij</i>	Texte zum gewerblichen Rechtsschutz, zum Urheberrecht und zur internationalen Schiedsgerichtsbarkeit in der Russischen Föderation
29.	Bulgarien	<i>Landjev/Thurner/Daskalov</i>	Bulgarisches Insolvenzrecht, 2. Aufl
30.	Rußland	<i>Micheler/Puseizer</i>	Sacheinlagen bei Gründung von Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung nach Russischem Recht
31.	Tschechien	<i>Bučková/Mádr/Schauer</i>	Versicherungswesen in der Tschechischen Republik - rechtliche Rahmenbedingungen und staatliche Aufsicht
32.	Ungarn	<i>Petsche</i>	Privatisierung in Ungarn
33.	Rußland	<i>Micheler</i>	Das neue Russische Aktiengesetz im Überblick
34.	Bulgarien	<i>Daskalov</i>	Rechtliche Grundlagen der Kreditsicherungen nach bulgarischem Recht - Teil I. Realsicherungen unter Einschluß der Hypotheken
35.	Tschechien	<i>Bejček</i>	Tschechisches Kartellrecht*)
36.	Polen	<i>Cierpial</i>	Die Pflicht der Vorstandsmitglieder einer GmbH in Polen zur Stellung eines Konkursantrages
37.	Kroatien	<i>Gavella</i>	Kreditsicherung in der Republik Kroatien: Hypothekenrecht*)
38.	Rußland	<i>Verschinin/Thurner</i>	Russisches Insolvenzrecht
39.	Rußland	<i>Soukup-Unterweger/Frank</i>	Verordnung über Buchführung und Rechnungslegung in der Russischen Föderation (Übersetzung aus dem Russischen mit einer Einführung von Mag. <i>Albrecht Frischenschlager</i> )

40.	Ungarn	<i>Gálffy</i>	Die Aktiengattung im ungarischen Aktienrecht
41.	Polen	<i>Zoll/Thurner/Cierpial</i>	Polnisches Konkursrecht
42.	Rußland	<i>Heger/Marisin</i>	Die russische Mehrwertsteuer
43.	Polen	<i>Tracz/Cierpial/Thurner</i>	Rechtliche Grundlagen der Kreditsicherungen nach polnischem Recht: Pfand und Hypothek
44.	Ungarn	<i>Tercsák/Schwahofer</i>	Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung im ungarischen Recht
45.	Slowenien	<i>Kocbek/Prelič/Knez/Thurner</i>	Slowenisches Insolvenzrecht
46.	Polen	<i>Genow</i>	Polnische Rechnungslegung
47.	Ungarn	<i>Doralt/Török</i>	Satzung der ungarischen Aktiengesellschaft - Articles of Association of the Hungarian Stock Company
48.	Tschechien	<i>Doralt</i>	Zur Verschmelzung und Umwandlung nach tschechischem Recht
49.	Slowakei	<i>Žitnanská/Hanúsek/Stessl</i>	Slowakisches Kartellrecht
50.	Slowenien	<i>Bruckmüller</i>	Das slowenische Takeover-Gesetz (Übersetzung des Gesetzes: <i>Mladen Kraljič</i> )
51.	Tschechien	<i>Dedič/Bučková</i>	Das Übernahmerecht und die Meldepflicht in Tschechien
52.	Ungarn	<i>Petsche</i>	Das Verbot des unlauteren Wettbewerbs in Ungarn
53.	Rußland	<i>Suchanov</i>	Das russische Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung

**\*) vergriffene Bände und Arbeitspapiere**